TO 19

**KONTROLLAMT DER STADT WIEN**
**Rathausstraße 9**
**A-1082 Wien**

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA I - 7-2/13

# VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, Prüfung der Gebarung in den Jahren 2009 bis 2011

Tätigkeitsbericht 2013/14

KURZFASSUNG

*Der gemeinnützige Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde im Jahr 1986 mit dem Zweck gegründet, österreichische Interpretinnen bzw. Interpreten und Komponistinnen bzw. Komponisten unter anderem durch die Organisation von Auftrittsmöglichkeiten und Eigenveranstaltungen zu unterstützen sowie den Bekanntheitsgrad der österreichischen Musikszene in ganz Österreich und über die Landesgrenzen hinaus zu erhöhen. Ebenso soll dieser Teil des musikalischen Musikspektrums einem möglichst breiten Publikum zu möglichst günstigen Bedingungen zugänglich gemacht werden.*

*Das Kontrollamt gewann bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitarbeiterinnen bzw. Vereinsmitarbeiter sehr ausgeprägt waren. Administrative und dokumentarische Aufgaben sowie die Einhaltung vereinsrechtlicher Vorgaben wurden jedoch vernachlässigt. Dies führte zu umfangreichen Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes unter anderem in den Bereichen Vereinsorganisation, Rechnungs- und Belegswesen sowie in der Kassenführung. Aus Sicht des Kontrollamtes wären die aufgezeigten Verbesserungspotenziale umgehend umzusetzen.*

*In diesem Zusammenhang wurde der Magistratsabteilung 7 unter anderem auch empfohlen, bei einer allfälligen weiteren Förderung des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zumindest für drei Jahre einen Wirtschaftsprüferbericht als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen vorzuschreiben.*

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen ..... 5
1.1 Allgemeines ..... 5
1.2 Zweck des Vereines ..... 5
2. Tätigkeiten des Vereines ..... 6
2.1 Nutzung der Veranstaltungsstätten ..... 6
2.2 Internetauftritt ..... 7
2.3 Tätigkeitsbericht ..... 7
3. Subventionen in den Jahren 2009 bis 2011 ..... 12
4. Vereinsorganisation ..... 13
4.1 Vereinsorgane und Beschlussfassungen ..... 13
4.2 Vertretungsbefugnis ..... 16
4.3 Doppelfunktionen des Geschäftsführers und der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ..... 19
5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung - Vermögensübersicht ..... 22
5.1 Übersicht der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ..... 23
5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ..... 27
6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen ..... 33
6.1 Belegwesen ..... 33
6.2 Kassengebarung ..... 33
6.3 Nutzung von Veranstaltungs- und Büroräumlichkeiten ..... 35
6.4 Personalunterlagen ..... 35
6.5 Subventionsabwicklung der Magistratsabteilung 7 ..... 35
7. Fortbestandsberechtigung ..... 37
7.1 Klare Festlegungen der Verrechnungskreise - Wirtschaftsprüfung ..... 38
7.2 Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation und Administration ..... 39
8. Zusammenfassung der Empfehlungen ..... 39

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs ..... Absatz
bzw. ..... beziehungsweise
ca. ..... circa
CD ..... Compact Disc
EDV ..... Elektronische Datenverarbeitung
E-Mail ..... Elektronische Post
etc. ..... et cetera
EU ..... Europäische Union
EUR ..... Euro
GesmbH ..... Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GKU ..... Gemeinderatsausschuss für Kultur und Wissenschaft
inkl. ..... inklusive
lt. ..... laut
m.b.H ..... mit beschränkter Haftung
Mio.EUR ..... Millionen Euro
Nr. ..... Nummer
Pkt. ..... Punkt
Pr.Z. ..... Präsidialzahl
rd. ..... rund
s. ..... siehe
SMS ..... Short Massage Service
TAN-Code ..... Transaktionsnummer-Code
u.a. ..... unter anderem
usw. ..... und so weiter
VerG ..... Vereinsgesetz
www ..... World Wide Web
z.B. ..... zum Beispiel
z.T. ..... zum Teil
Zl. ..... Zahl
ZVR ..... Zentrales Vereinsregister

PRÜFUNGSERGEBNIS

Das Kontrollamt unterzog die VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt (Anhang 1), abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## 1. Grundlagen

### 1.1 Allgemeines

Der gemeinnützige Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde im Jahr 1986 gegründet und entstand aus den Vorgängervereinen "Tonau Vereinigung Wiener Rockgruppen" und "Verein Wiener Szene". Der Verein ist im ZVR unter der ZVR - Zl. 403387425 eingetragen und hat seinen Sitz in Wien. Die Vereinsräumlichkeiten befinden sich seit 5. Mai 2011 im 11. Wiener Gemeindebezirk, Hauffgasse 26 (lt. Protokoll der Generalversammlung vom 20. Juni 2011). Die Vereinssitze waren zuvor im 9. Wiener Gemeindebezirk, Porzellangasse 7a und im 20. Wiener Gemeindebezirk, Adalbert Stifter Straße 73.

### 1.2 Zweck des Vereines

Laut § 2 der Statuten ist die Tätigkeit des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nicht auf Gewinn ausgerichtet, sondern verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Insbesondere soll der Verein in diesem Zusammenhang Auftrittmöglichkeiten und Eigenveranstaltungen für österreichische Interpretinnen bzw. Interpreten und Komponistinnen bzw. Komponisten organisieren. Darüber hinaus soll der Bekanntheitsgrad der neuen österreichischen Musik und der ausführenden Interpretinnen bzw. Interpreten in ganz Österreich und über die Landesgrenzen hinaus durch Medienarbeit und Hilfestellung in organisatorischen Belangen sowie durch Zusammenarbeit mit ähnlichen Gruppen und Initiativen im In- und Ausland erhöht werden. Vorrangig ist es, die-

sen wichtigen Teil des musikalischen Kulturspektrums einem möglichst breiten Publikum zu möglichst günstigen Bedingungen zugänglich zu machen.

## 2. Tätigkeiten des Vereines

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer legte sein Hauptaugenmerk auf die Unterstützung und Förderung der Künstlerinnen bzw. Künstler sowie auf die Durchführung der diesbezüglichen Veranstaltungen.

Bei der Einschau des Kontrollamtes waren das Engagement des Vereines und seiner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter sowie insbesondere die Förderung von jungen österreichischen Musikgruppen und Interpretinnen bzw. Interpreten, wie z.B. durch die Veranstaltung des "Austrian Band Contest", positiv hervorzuheben.

Darüber hinaus leistete der Verein durch die Unterstützung und Organisation von diversen Musikveranstaltungen sowie durch die Herausgabe von fördernden Medien einen wesentlichen kulturellen Beitrag zur Förderung der Musikszene in Wien.

### 2.1 Nutzung der Veranstaltungsstätten

Seit Juli 2008 werden die Veranstaltungen, bedingt durch den Wegfall des alten Stammhauses "Planet Music" im 20. Wiener Gemeindebezirk, in der "Szene Wien" im 11. Wiener Gemeindebezirk und im neuen "Planet.tt", der "Gasometer-Hall", organisiert. Die Betriebsrechte für beide Spielstätten hat eine GesmbH inne, die diese dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zur Nutzung überlässt. Laut Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer finden Veranstaltungen bis 500 Besucherinnen bzw. Besucher in der "Szene Wien" statt, darüber hinaus in der "Gasometer-Hall", wobei der Veranstaltungsort grundsätzlich je nach Publikumsandrang ausgewählt wird.

Ferner unterstützt bzw. organisiert der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer u.a. Veranstaltungen an diversen anderen Spielorten, beispielsweise im Rahmen des Maifestes und des Donauinselfestes.

**2.2 Internetauftritt**

Das Kontrollamt führte hinsichtlich des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer auch Recherchen im Internet durch und stellte dabei fest, dass der Verein über keine eigene Homepage verfügte. Allerdings fanden sich Informationen über Veranstaltungen des Vereines in der "Szene Wien" und in der "Gasometer-Hall" auf der Homepage einer GesmbH.

In diesem Zusammenhang empfahl das Kontrollamt dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, einen eigenen Auftritt im Internet anzustreben. Dadurch könnte der Vereinszweck entsprechend hervorgehoben werden und die Unterschiede des Vereinszwecks zum Gesellschaftszweck der GesmbH dargestellt werden.

**2.3 Tätigkeitsbericht**

2.3.1 Das Kontrollamt stellte fest, dass lediglich in den Kalkulationsunterlagen für das Subventionsansuchen an die Magistratsabteilung 7 Angaben über Anzahl der Veranstaltungen und der Besucherinnen bzw. Besucher enthalten waren. Es gab jedoch keine zusammenfassende Übersicht über die Art der Veranstaltungen und die Anzahl der Förderungen österreichischer Interpretinnen bzw. Interpreten und Komponistinnen bzw. Komponisten.

Eine Aussage über die Art und den Umfang der Vereinstätigkeiten sowie die Einhaltung des gemäß den Statuten definierten Vereinszweckes konnte somit nur bedingt getroffen werden.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig seine Tätigkeiten in einem jährlichen Tätigkeitsbericht zusammenzufassen, in dem die Art und Anzahl der Tätigkeiten des Vereines übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt wird. Als Grundlage hiefür könnte auch eines der Magazine des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer (planet.tt, Musikatlas) dienen.

<u>Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:</u>

Das Antragsformular der Magistratsabteilung 7, dem auch die jährlichen Geschäftsberichte des Vorjahres vom Verein VÖM - Verei-

nigte Österreichische Musikförderer in ausführlicher Form beigelegt werden, enthält zur elektronischen Eingabe zu wenig Raum, um in diesem die wunschgemäßen Auflistungen auch nur annähernd zu erfassen. Stattdessen wurden sogar farblich gekennzeichnete Excel-Übersichtslisten über Veranstaltungen beigelegt, aus denen Datum, auftretende Künstlerinnen bzw. Künstler, Herkunft, Stilrichtungen und Besucherinnen- bzw. Besucherzahlen hervorgehen.

In Zukunft wird darauf geachtet werden, dass diese Listen Beachtung finden und der Verein wird sich den vollständigen Empfang auch dieser dem Antrag ergänzend hinzugefügten Berichtslisten bestätigen lassen, ebenso wie die Übergabe sämtlicher Vereinspublikationen der jeweiligen Jahre, aus denen ebenfalls sehr viele wichtige Informationen hervorgehen. Nur: Wer liest denn dann diese pro Jahr ca. 1.350 publizierten Seiten (alle Publikationen sind übrigens als e-book auch elektronisch einsehbar)?

2.3.2 Auf Anfrage des Kontrollamtes teilte der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer mit, dass sich in den Jahren 2009 bis 2011 jährlich rd. 600 Musikgruppen bzw. bis zu 3.000 Musikerinnen bzw. Musiker bei rd. 250 bis 260 Konzertevents dem Wiener Publikum präsentierten. Weiters gab der Verein an, dass rd. 85 % der auftretenden Musikgruppen aus Österreich stammen, wobei in den letzten Jahren der Anteil an Künstlerinnen bzw. Künstlern aus Minderheiten und mit Migrationshintergrund anstieg. Die Tätigkeiten des Vereines umfassten im Wesentlichen die Durchführung von:

- Wettbewerben (z.B. "Austrian Band Contest" österreichweit mit ca. 200 teilnehmenden Gruppen),
- Themen-Kleinfestivals mit heimischen Bands, deren CD-Präsentationen, Label-Nights usw., die in der "Szene Wien" stattfinden,
- Kooperationsveranstaltungen mit anderen Vereinen oder Institutionen in der "Szene Wien",

- Veranstaltungen mit Schulbands in der "Szene Wien",
- Internationale Eigen-Kleinveranstaltungen in der "Szene Wien",
- Benefizkonzerte (u.a. in Gedenken verstorbener oder in Not geratener Künstlerinnen bzw. Künstler, kulturpolitische Themenveranstaltungen wie z.B. Roma-Fest oder Rock gegen Rassismus) sowie
- in seltenen Fällen auch Veranstaltungen, die im Gasometer (z.B. Konzert der Drahdiwaberl) stattfinden.
- Ebenso zählt zu den Tätigkeiten des Vereines die Programmerstellung für Festivalbühnen (2x jährlich).

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer auch zu einem nicht unerheblichen Ausmaß Konzerte bzw. Auftritte für nicht aus Österreich stammende Musikgruppen und Künstlerinnen bzw. Künstler veranstaltete. Beispielsweise betraf dies im Jahr 2011 Gruppen und Künstlerinnen bzw. Künstler aus Deutschland ("Haggard", "Covenant", "Farid Bang Tour 2011", "Christian Kjellvander & Tarantula Waltz", "Trailerpark", "Pohlmann", "Wolf Maahn", "Blumio", Grossstadtgeflüster"), Finnland ("Eläkeläiset"), den Niederlanden ("Messer Chups", "Ulver + Zweizz"), Dänemark ("Efterklang"), Slowenien ("Laibach"), Großbritannien ("Roots Manuva", "Teenbeatclub", "Steve Lukather & Band", "Tiger Lillies", "Foreign Baggers"), Schweden ("Boy Omega", "I'm Kingfisher"), Spanien ("Jango Edwards"), Island ("Seabear"), Amerika ("Marla Glen", "Red Sparowes", "EPMD", "Slum Village", "PSP", "Firewater", "Nile & Guests"), Kanada ("Owen Pallett & Band"), Japan ("Mono"). Im Jahr 2010 wurde z.B. ein Konzert für "Bushido" organisiert.

Dazu führte der Verein im Zuge der Prüfung an, dass die aus Österreich stammenden jungen Musikerinnen bzw. Musiker bei derartigen Veranstaltungen die Möglichkeit haben, sich als Vorband einem größeren Publikum zu präsentieren. Dies ging jedoch aus den dem Kontrollamt vorliegenden Unterlagen nicht eindeutig hervor.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig die Tätigkeiten transparent darzustellen und die Möglichkeit der Präsentation österreichischer Musikerinnen bzw. Musiker verstärkt hervorzuheben.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Zur Feststellung des Kontrollamtes betreffend "nicht eindeutig hervorgehender österreichischer Musikbeiträge bei von dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer veranstalteten Konzerten" ist Folgendes ergänzend zu erklären:

Einige der angeführten internationalen Konzerte sind Kulturaustauschprogramme mit Organisationen anderer (zumeist EU-)Länder, bei denen heimische Bands zu Auftritten ins Ausland (z.B. Sziget-Festival in Ungarn, Bozen Open Air, Wacken Open Air, Stadionauftritte in Donetsk, in der Budapester Sporthalle, beim Metal Camp in Slowenien, bei Open Airs und in Clubs in Finnland, Schweden, Deutschland usw.) eingeladen werden, wobei der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer im Gegenzug internationale Acts im Austausch zu Konzerten nach Wien einlädt. Diese Umwegrentabilität für die heimische Musikszene ist ein wesentlicher Bestandteil der Vereinsarbeit. Daher erfüllen viele dieser internationalen Eigenveranstaltungen durchaus den Vereinszweck, die heimische Musikszene zu fördern. Es gibt außerdem nach dem Wissensstand des Vereines keine andere Organisation in Österreich, die auch nur annähernd eine derartige Vielzahl von Auftritten heimischer Künstlerinnen bzw. Künstler im Ausland herstellt und fördert.

Die zweite Variante internationaler Veranstaltungen vom Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer ist das Engagement international z.T. bereits renommierter Künstlerinnen bzw. Künstlergruppen unter der Prämisse, dass zumindest eine österreichische Musikgruppe, die vom Verein oder gemeinsam mit den internationalen Künstlerinnen bzw. Künstlern (die sich aus stilis-

tisch passenden Gründen manchmal ein Mitspracherecht bei der Auswahl einräumen) ausgewählt wird, als sogenannter "Support-act" bzw. als Vorgruppe des internationalen Programms in Erscheinung tritt und dabei in der Regel um einiges mehr an Besucherinnen bzw. Besuchern bespielt als bei alleinigen Auftritten und damit die Chance hat, ein größeres Publikum zu erreichen. Es gibt nach Kenntnis des Vereines auch in diesem Fall keine Organisation in Österreich, die auch nur annähernd diese Menge an support-slots für heimische Bands erkämpft, wie den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer. Außerdem wird das heimische Vorprogramm in allen Vereinsmedien (Magazin, Programmposter, Newsletter, Plakateindrucke, facebook usw.) immer angekündigt, sofern es rechtzeitig vor Redaktionsschluss feststeht. Einigen dieser im Vorprogramm eingesetzten Bands gelang es, durch solche Auftritte auch weitere Engagements als Vorgruppen auf Tour bzw. sogar internationale Tonträgerverträge zu erreichen. Auch bei dem "umstrittenen" Künstler Bushido war das so, er hatte zwei Wiener Rap-Acts im Vorprogramm, die heute zu den namhaftesten Vertretern ihres Genres gehören.

Die dritte Variante, internationale Eigenveranstaltungen durchzuführen, besteht darin, ausgewählte Künstlerinnen bzw. Künstler (solo als auch Ensembles) zu engagieren, die eine große Vorbildwirkung für heimische Künstlerinnen bzw. Künstler darstellen, z.T. auch in interaktiver Workshop-Form. Dazu werden die während dieser Saison an Vereins-Programmserien teilnehmenden Musikerinnen bzw. Musiker zu vergünstigten Eintrittspreisen als Besucherinnen bzw. Besucher eingeladen, haben mitunter nach den Aufführungen auch Gelegenheit, die internationalen Künstlerinnen bzw. Künstler kennenzulernen und weitere Kontakte zu knüpfen und damit wird wiederum die heimische Musikszene vom Verein

VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nachhaltig gefördert.

Solche Aktionen werden per E-Mail-Aussendungen, Newsletter-Infos oder per facebook kolportiert. Es ist durchaus verständlich, dass Recherchen Außenstehender eine derartige Vielfalt an Aktionen mit allem Sinn und voller Nachhaltigkeit nicht zu Tage fördern, aber, um alle diese hunderten Projekte und Details transparent zu machen, bräuchte es eine hauptamtliche Geschichtsschreiberin bzw. einen hauptamtlichen Geschichtsschreiber, der täglich 16 Stunden alles aufzeichnen müsste, was an Kontakten und Aktionen durch den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer passiert. Und hier wiederum die Frage: Wer würde den bezahlen können, und: Wer würde das lesen und sämtliche Zusammenhänge verstehen können?

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer schreibt hier in Österreich seit dem Jahr 1986 Musikgeschichte und jede bzw. jeder Musikschaffende des Landes und zigtausende Partnerinnen bzw. Partner in der ganzen Welt wissen das.

**3. Subventionen in den Jahren 2009 bis 2011**

Die Stadt Wien gewährte dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer im Weg der Magistratsabteilung 7 in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt Subventionen in der Höhe von 736.000,-- EUR.

Die Genehmigung der jeweiligen Jahressubventionen basierte auf folgenden Beschlüssen des Gemeinderates:

- Jahressubvention für den Veranstaltungsbetrieb des Planet Music an diversen Spielorten im Jahr 2009 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Jänner 2009, Pr.Z. 05924-2008/0001-GKU, in der Höhe von 262.000,-- EUR,

- Jahressubvention für den Veranstaltungsbetrieb des Planet Music, der "Szene Wien" und an diversen Spielorten im Jahr 2010 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Dezember 2009, Pr.Z. 04619-2009/0001-GKU, in der Höhe von 262.000,-- EUR,
- Jahressubvention für den Veranstaltungsbetrieb des Planet Music, der "Szene Wien" und an diversen Spielorten im Jahr 2011 auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Februar 2011, Pr.Z. 00287-2011/0001-GKU in der Höhe von 212.000,-- EUR.

Die Bedeckung war jeweils auf der Haushaltsstelle 1/3220/757 Musikpflege, laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck gegeben.

## 4. Vereinsorganisation

### 4.1 Vereinsorgane und Beschlussfassungen

Gemäß Statut sind die Organe des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

4.1.1 Die ordentliche Generalversammlung hat lt. Statuten jährlich schriftlich auf Antrag stattzufinden. Dem Kontrollamt wurden für den Prüfungszeitraum jeweils ein Generalversammlungsprotokoll pro Prüfjahr sowie ein Vorstandsbeschluss vom 14. Februar 2013 vorgelegt, welcher den geschäftlichen und persönlichen Umgang mit dem Kontrollamt regelt. Das Generalversammlungsprotokoll aus dem Jahr 2009 lag dem Kontrollamt jedoch nicht vor.

Das Kontrollamt weist den Verein auf die Wichtigkeit der Dokumentation von Beschlüssen in den Generalversammlungsprotokollen hin, insbesondere deshalb, da diese Beschlüsse auch die Grundlage für Meldungen an das Zentralvereinsregister sind.

Daher wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, künftig auch auf eine dementsprechend sorgsame Aufbewahrung bzw. Ablage der Protokolle verstärkt zu achten.

4.1.2 Laut Statuten gliedern sich die Mitglieder des Vereines in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Laut dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer sind ordentliche Mitglieder zugleich Mitglieder des Vorstandes. Außerordentliche Mitglieder sind alle Vereinsmitarbeiterinnen bzw. Vereinsmitarbeiter während ihres Arbeitsverhältnisses, sämtliche an den Wettbewerben teilnehmenden Musikerinnen bzw. Musiker sowie Abonnentinnen bzw. Abonnenten des jährlichen österreichischen Musikatlas. Ehrenmitglieder sind jene Personen, die als Sponsoren bzw. Privatpersonen die Tätigkeit des Vereines durch Spenden in den vergangenen Jahren unterstützen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass diese Ausführungen des Vereines mit den Festlegungen des § 4 der Vereinsstatuten nicht im Einklang standen, weil dort ordentliche Mitglieder jene sind, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Aus Sicht des Kontrollamtes standen die vom Verein genannten Arten von Mitgliedern teilweise im Widerspruch zu den Festlegungen in den Statuten.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Arten der Vereinsmitglieder im Einklang mit den Statuten des Vereines festzulegen, um auch eine klare und eindeutige Beschlussfassung gemäß den Statuten in den Generalversammlungen zu gewährleisten.

4.1.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen, wobei eine entsprechende Einladung dazu im Vorfeld schriftlich zu erfolgen hat. Stimmberechtigt - gemäß Statut - sind die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder gegeben.

Aus den dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen ging weder die Einladung an die außerordentlichen Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder noch deren Teilnahme an den Generalversammlungen hervor. Auf den vorgelegten Generalversammlungsprotokollen waren lediglich die Vorstandsmitglieder angeführt.

Aufgrund der dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, ob die im Prüfungszeitraum zustande gekommenen Beschlüsse entsprechend der Regelung im Statut hinsichtlich der Beschlussfähigkeit - bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder - erfolgten.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, bei der jährlichen Generalversammlung bzw. bei außerordentlichen Generalversammlungen eine Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste aufzulegen. Dies insbesondere deshalb, um eine statutengemäße Beschlussfähigkeit festzuhalten.

4.1.4 Der Vorstand besteht gemäß Statut aus vier Mitgliedern, dem Obmann bzw. der Obfrau, deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, der Kassierin bzw. dem Kassier sowie der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.

4.1.5 Die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung der Generalversammlung zu berichten.

Das Kontrollamt stellte fest, dass in den Generalversammlungsprotokollen auf den Bericht der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer Bezug genommen und mit dem jeweiligen Jahresabschluss behandelt wurde. Die Beschlussfassung der Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer für die folgende Periode ging aus den Protokollen jedoch nicht hervor.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in den Generalver-

sammlungen zu beschließen und diesen Beschluss im jeweiligen Protokoll zu dokumentieren.

4.1.6 Im Prüfungszeitraum lagen jährlich Berichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer vor. Diese enthielten die Bestätigung der ordnungsgemäßen Finanzgebarung sowie die statutengemäße Verwendung der Subventionsmittel. Weiters wurde darauf verwiesen, dass für den Verein keine Bestandsgefährdung sowohl aufgrund einer persönlichen Haftung des Kassiers, als auch durch Privatdarlehen der Vorstandsmitglieder für aushaftende Beträge gegeben ist.

**4.2 Vertretungsbefugnis**

4.2.1 Laut Statuten obliegt dem Obmann die Vertretung des Vereines nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Der Kassier ist ebenso befugt, den Verein nach außen zu vertreten, und darüber hinaus ist er für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

Schriftliche Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Verpflichtungen sind von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu zeichnen. Einer davon muss der Obmann oder der Kassier sein. In Ausnahmefällen und wenn die Verpflichtung eine von der Generalversammlung festgesetzte Höhe nicht übersteigt, ist die Obfrau bzw. der Obmann und/oder der Kassier berechtigt, diese auch allein zu unterfertigen.

Dem Kontrollamt wurden diesbezüglich jährliche Beschlüsse in den Generalversammlungsprotokollen der eingesehenen Jahre übergeben, in denen der Kassier als handlungsbevollmächtigter Geschäftsführer - verbunden mit einer persönlichen Haftung - für sämtliche Geschäftsfälle in unbegrenzter Höhe eingesetzt wurde.

Darüber hinaus wurde der Kassier mittels Vorstandsbeschluss für den persönlichen und geschäftlichen Umgang in Verbindung mit der Kontrollamtsprüfung beauftragt und bevollmächtigt.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die in der Generalversammlung beschlossene Bevollmächtigung des Kassiers als uneingeschränkt handlungsbevollmächtigter Geschäftsführer im Widerspruch zu den Statuten stand, die nur in Ausnahmefällen und bis zu einer von der Generalversammlung festgesetzten Höhe, eine derartige Ermächtigung vorsehen. Dazu gab der Verein an, dass bereits mit Gründung des Vereines im Jahr 1986 der Kassier für sämtliche Geschäftsfälle in Höhe des Jahresumsatzes bevollmächtigt wurde.

Das Kontrollamt wies darauf hin, dass eine umfassende bzw. uneingeschränkte Einzelbevollmächtigung im Widerspruch zum Vieraugenprinzip steht und nicht der erforderlichen Gebarungssicherheit entspricht.

Das Kontrollamt verkannte nicht, dass durch die Einzelvertretungsbefugnis des geschäftsführenden Kassiers eine rasche Abwicklung der Tagesgeschäfte gewährleistet ist.

Im Sinn der Gebarungssicherheit wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, ab einer dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze, die der üblichen Geldgebarung des Vereines entspricht, die Gegenzeichnung durch ein - wie auch in den Statuten festgelegt - weiteres Vorstandsmitglied vorzusehen. Zumindest sollte bei Geschäften, die höhere Verpflichtungen des Vereines zur Folge haben könnten, das Vieraugenprinzip sichergestellt werden.

4.2.2 Für Bankgeschäfte des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer ist lt. Auskunft des geschäftsführenden Kassiers generell die stellvertretende Obfrau bzw. er selbst allein unbegrenzt zeichnungsberechtigt.

Festzustellen war, dass die alleinige Zeichnungsberechtigung nicht den Statuten entsprach, wonach - wie bereits erwähnt - Verpflichtungen nur in Ausnahmefällen und bei nicht Überschreitung einer von der Generalversammlung festgesetzten Höhe von der Obfrau bzw. vom Obmann und/oder dem Kassier allein zu fertigen sind. Darüber hinaus war durch die Einzelzeichnungsberechtigung kein Vieraugenprinzip gegeben.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, im Sinn der Gebarungssicherheit auch hier ab einer dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied festzulegen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren.

4.2.3 Der unbare Zahlungsverkehr mittels Internetbanking erfolgte lt. dem geschäftsführenden Kassier des Vereines ausschließlich durch ihn selbst. In diesen Fällen erhielt nur ein Zeichnungsberechtigter - in diesem Fall der geschäftsführende Kassier - von der Bank die elektronische Unterschrift in Form von "Mobilen TANs". Dabei wird der TAN-Code von der Bank immer dann auf das Mobiltelefon des Zeichnungsberechtigten mit SMS übermittelt, wenn ein Auftrag online eingegeben wurde.

Festzustellen war, dass auch beim unbaren Zahlungsverkehr via Internetbanking diese Vorgehensweise zwar - wie bereits erwähnt - dem Generalversammlungsbeschluss entsprach, jedoch nicht den Statuten, wonach solche Geschäfte grundsätzlich nur im Vieraugenprinzip vorgenommen werden dürfen. Weiters zeigte die stichprobenweise Einschau in die Belege weder eine spätere Überprüfung noch eine Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Das Vieraugenprinzip war somit aus Sicht des Kontrollamtes auch im Fall des Internetbankings nicht gegeben.

Wenngleich mit dieser Vorgangsweise, nur einen TAN-Code beim Internetbanking anzuwenden, eine rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden ist, empfahl das Kontrollamt dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, diesem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk zu widmen und eine adäquate Lösung unter Wahrung des Vieraugenprinzips zu erarbeiten.

4.2.4 Auf Aufforderung des Kontrollamtes übermittelte der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zum Nachweis der Zeichnungsberechtigungen ein Unterschriftenblatt.

Die Einschau ergab, dass dieses Unterschriftenblatt aus dem Jahr 1994 stammte und daraus Einzelzeichnungsberechtigungen nicht eindeutig hervorgingen. Darüber hinaus schien auf dem Unterschriftenblatt noch der ehemalige Obmann auf. Dazu gab der Verein an, dass diese Zeichnungsberechtigung des ehemaligen Obmannes bereits 1999 gelöscht wurde und bis dato noch keine Aktualisierung durch die Bank erfolgte.

Das Kontrollamt empfahl, die Zeichnungsberechtigungen bzw. Unterschriftenblätter, unter Berücksichtigung der bereits empfohlenen Wahrung des Vieraugenprinzips, bei der, für den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, kontoführenden Bank unverzüglich aktualisieren zu lassen.

**4.3 Doppelfunktionen des Geschäftsführers und der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter**

Das Kontrollamt stellte fest, dass die im Vorstand des Vereines tätigen Personen auch Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter einer GesmbH sind. Weiters ist der geschäftsführende Kassier des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer seit 1989 auch Geschäftsführer dieser GesmbH. In diesem Zusammenhang weist das Kontrollamt auf die Problematik der Doppelfunktionen hin. Hinsichtlich des Vereines liegt die Bevollmächtigung des Kassiers - wie bereits beschrieben - durch einen jährlichen Generalversammlungsbeschluss vor.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, in Fällen, in denen der geschäftsführende Kassier auch den Vertragspartner des Vereines vertritt, jedenfalls auch die Unterfertigung durch den Obmann bzw. durch ein weiteres Vorstandsmitglied sicherzustellen.

<u>Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:</u>

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer stimmt zu, dass der Verein mit den Aufzeichnungs- und Ablagepflichten und den Aktualisierungen des Vereinsgesetzes nicht immer Schritt halten konnte.

Viele der eingeforderten Verträge und Beschlussfassungen (z.B. das Verhältnis zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und der oben genannten GesmbH betreffend) wurden im März 1989 aufgrund der strengen Auflagen und Aufsicht der Stadt Wien verfasst. Es war ausdrücklicher Wunsch der Stellen der Stadt, dass der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer die kulturellen Belange und die GesmbH die gewerblichen Tätigkeiten in gemeinsamer Konstruktion entfalten. Und - aufgrund der unangenehmen Erfahrungen der Stellen der Stadt Wien mit monatlich wechselnden Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartnern bei Vorgängerinstitutionen, war es ein ausdrücklicher Wunsch, dass beide Organisationen durch eine Stimme, sprich, durch einen identen Geschäftsführer gegenüber den Behörden vertreten werden.

Deswegen beschloss auch die Generalversammlung des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer am 31. März 1989 im Rahmen einer Veranstaltung einstimmig, dem Kassier die alleinige Geschäftsführung zu übertragen und ihn mit einer Generalvollmacht auszustatten, die ihm alleinige Verfügung über ein gesamtes Jahresbudget sowie die alleinige Kontovollmacht (später erweitert auf Zeichnungsberechtigungen des damaligen Obmannes im Jahr 1999 gelöscht, dafür erweitert auf eine ebenfalls alleinige Zeichnungsberechtigung der stellvertretenden Obfrau) gestattete. Bei jeder jährlichen Generalversammlung wurde der Geschäftsführer nach Vorlage von Abrechnung, Belegen, Rechnungskontrollbericht entlastet und seine Generalvollmacht erneuert.

Seit diesem Zeitpunkt, also seit nunmehr über 24 Jahren, haben sowohl der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförde-

rer als auch die GesmbH unter der Leitung dieses einen identen Geschäftsführers ordentlich gewirtschaftet, ohne Ausgleich, ohne Konkurs, ohne irgend jemandem etwas schuldig geblieben zu sein, alle -zig Prüfungen durch alle möglichen Ämter und Behörden überstanden, die Vereinsziele umgesetzt, die GesmbH geschäftlich weiterentwickelt, dem Kulturamt immer die angeforderten Unterlagen in Ordnung beigebracht, die nunmehr seit dem Jahr 2011 deutlich gekürzten Subventionsgelder nachweislich zweckdienlich verwendet, zigtausende Auftrittsmöglichkeiten für heimische Künstlerinnen bzw. Künstler von Alkbottle bis Zawinul geschaffen und damit ein Millionenpublikum aus mehreren Generationen begeistert und geprägt.

Da aus dem historischen Zeitraum, noch ohne Computer und nur mit einer Kugelkopfschreibmaschine ausgestattet, alle Nachweise erbringenden schriftlichen Aufzeichnungen/Vereinbarungen/Verträge nicht mehr oder nur fragmentarisch vorhanden sind, kann nur durch Zeugenaussagen der bereits damals für den Verein tätigen Organe sowie durch Vorstandsmitglieder deren Richtigkeit bezeugt werden.

Die sechs Übersiedlungen in den letzten Jahren (2007 GesmbH in die Porzellangasse, 2008 der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer-Büro in die Porzellangasse, das GesmbH operative Team sowohl in die [szene] als auch in den Gasometer, 2011 schließlich der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer-Administration in die Hauffgasse und 2012 auch das GesmbH Head Office in den Gasometer B), der seit dem Jahr 2008 verdoppelte Vereinsbetrieb, die damit verbundenen Herausforderungen, das brachliegende zweitgrößte Veranstaltungszentrum Wiens im Gasometer neu zu gestalten, zu programmieren, wirtschaftlich erfolgreich zu betreiben und die nicht weniger tote

(szene) neu zu beleben. Dadurch waren sowohl Geschäftsführung als auch so gut wie alle (nunmehr doppelt so viele) Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter quasi Tag und Nacht mit dem operativen Betrieb, Problemlösungen aller Art, Neuentwicklungen von Konzepten, Markenrelaunch, Internetauftritt, Public Relations und Promotion, EDV-Neuaufbau mit Hindernissen, mehrere Server zusammenlegen, mit Crash-Schäden an Festplatten fertigzuwerden, die Datenbank aller Kontakte zu retten, zu überspielen, zu pflegen, dreifach zu sichern, dennoch das tägliche Business zu erledigen, die Personalleitung auszuüben, eine funktionierende 24-Stunden-Hierarchie einzurichten (Veranstaltungen im Gasometer beginnen z.B. mit dem Aufbau um 6.00 Uhr früh und enden mit dem Abbau um 4.00 Uhr früh, dann wird geputzt) und hunderten anderen Dingen beschäftigt, als jede Notiz, jedes Memo, jeden Zettel, jeden Vertragsbestandteil, jede Korrespondenz, jedes Ereignis eines Gesprächs oder einer Konferenz schriftlich festzuhalten und abzulegen bzw. diese im Fall des Falles auch wieder zu finden. So war es auch während des Prüfungszeitraumes, als noch Unterlagen nachgebracht wurden, die in Ermangelung trockener Lagermöglichkeiten, auf unbegehbaren Dachböden (weil einsturzgefährdet und general zu sanieren) in der (szene) oder in Kellergewölben unter dem Hallen-Ei im Gasometer (unerlaubterweise) aufbewahrt wurden und letztlich wurde dann doch noch vieles gefunden. Dazu verließ im letzten Jahr eine Schlüsselkraft, die eine Ordnungsgarantin war, den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer aus familiären Gründen nach langjähriger Tätigkeit und damit den Verein auch ein Gutteil des Ordnungssystems.

**5. Einnahmen- und Ausgabenrechnung - Vermögensübersicht**

Die Buchführung und die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung erfolgte durch den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer selbst.

Der Verein beauftragte jährlich eine Steuerberatungskanzlei für die Überprüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung, diese umfasste jedoch nur jene der Ausgaben.

Die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Prüfung durch die Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer einschließlich der statutengemäßen Verwendung der Subventionsmittel erfolgten innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen gemäß VerG.

Das Kontrollamt nahm Einsicht in die für die Jahre 2009 bis 2011 erstellten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen, welche vom Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer auch der Magistratsabteilung 7 vorgelegt wurden. Dabei wurde festgestellt, dass den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen keine Vermögensübersichten beilagen. Dies begründete der Verein damit, dass ihm selbst keine Sachanlagen zuzuschreiben sind. Für den Veranstaltungsraum der "Szene Wien" hat - wie bereits erwähnt - eine GesmbH das Betriebsrecht, die ebenso Mieterin für die vom Verein genutzten Büroräumlichkeiten samt Inventar ist.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig der Einnahmen- und Ausgabenrechnung eine Vermögensübersicht entsprechend den Festlegungen des VerG beizulegen. In dieser sind neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung alle vermögenswerten Gegenstände inkl. immaterieller Vermögensgegenstände (z.B. Lizenzen), Bargeldbestände sowie Bankbestände (Bankguthaben oder Bankschulden) darzustellen.

### 5.1 Übersicht der Einnahmen- und Ausgabenrechnung

In nachstehender Tabelle wurden die Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung für die Jahre 2009 bis 2011 dargestellt (Beträge in EUR):

| Einnahmen | 2009 | 2010 | 2011 | Abweichung 2009/2011 absolut in % |
|---|---|---|---|---|
| aus Eintrittsgeldern | 812.281,71 | 994.313,00 | 671.960,76 | 17,3 |
| aus veranstaltungsspezifischen Sponsoren | 31.386,00 | 45.830,00 | 34.580.00 | 10,2 |
| Mitgliedsbeiträge | 24.794,00 | 27.496,00 | 22.210,00 | 10,4 |

| Einnahmen | 2009 | 2010 | 2011 | Abweichung 2009/2011 absolut in % |
|---|---|---|---|---|
| Sonstige Veranstaltungserlöse (Events, Mieten) | - | 14.259,62 | - | - |
| Sonstige Einnahmen (Lizenzen) | 19.234,00 | 21.334,00 | 15.325,00 | 20,3 |
| Subventionen | 262.000,00 | 262.000,00 | 212.000,00 | 19,1 |
| Summe Einnahmen | 1.149.695,71 | 1.365.232,62 | 956.075,76 | 16,8 |
| Ausgaben | | | | |
| Künstlerbezogene Veranstaltungskosten | 593.902,17 | 499.531,87 | 370.863,35 | 37,6 |
| Urheberabgaben | 15.609,18 | 40.058,17 | 32.452,01 | 107,9 |
| Mieten | 60.000,00 | 385.506,00 | 92.868,38 | 54,8 |
| Veranstaltungsspezifische Porti | 56.042,75 | 54.870,39 | 73.257,36 | 30,7 |
| Künstlerverpflegung, Catering | -41.279,60 | - | - | 100,0 |
| Künstlerunterbringung | 31.105,06 | 16.500,00 | - | 100,0 |
| Honorare Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmer | 50.268,80 | 6.318,38 | 4.974,00 | 90,1 |
| Personal (anteilig 50 % für Veranstaltungen) | 153.142,33 | 187.011,08 | 188.403,33 | 23,0 |
| Rechtsanwalt, Gericht, Lohnverrechnung, Steuerberatung | 2.480,00 | 3.944,40 | 4.854,00 | 95,7 |
| Personal (anteilig 50 % für Verein) | 153.142,33 | 187.011,07 | 188.403,33 | 23,0 |
| Summe Ausgaben | 1.156.972,22 | 1.380.751,36 | 956.075,76 | 17,4 |
| Finanzmittelüberschuss/Finanzmittel-defizit | -7.276,51 | -15.518,74 | - | 100,0 |

5.1.1 Gemäß VerG hat ein Verein, dessen gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils höher als 1 Mio.EUR waren, ab dem folgenden Rechnungsjahr an Stelle der Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen (VerG 2002, § 22 Abs 1).

Wie aus obiger Übersicht hervorgeht, lagen die Einnahmen und Ausgaben für die Rechnungsjahre 2009 und 2010 jeweils über 1 Mio.EUR.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, dem VerG hinsichtlich der Vereinsbuchführung entsprechende Beachtung zu schenken.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Generell wird der Verein aus den Analysen des Kontrollamtes, aus den Tabellen (und Abweichungen in Prozent, wovon ist der Verein da abgewichen?) nicht schlau.

Die Kalkulationen und Abrechnungen wurden im Einvernehmen und nach den Vorstellungen des Kulturamtes auf Basis der Belegsammlung gestaltet. Eine Vermögensübersicht war ausdrücklich nicht gefordert.

Dass an zwei aufeinander folgenden Jahren die Millionenumsatzgrenze überschritten wurde, fiel auch der Steuerberatung auf. Deswegen wurden im Jahr 2011 Fremdumsätze (der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer hat die Verträge mit den Ticketverkäufern wie Ö-Ticket und es liefen auch Fremdgelder von Mieterinnen bzw. Mietern oder die für die Veranstaltungen der oben genannten GesmbH als Durchgangsposten über das Konto des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer) ausgegliedert und der Verein wird in Zukunft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dauerhaft unter der Millionengrenze abrechnen.

Bei dieser Gelegenheit wäre zu erwähnen, dass der Subventionsanteil an den erzielten Umsätzen bei knapp 20 % liegt, das heißt: Der Verein erwirtschaftet rd. vier Fünftel aus Eigenem. Nach Erachtens des Vereines ist das eine ausgezeichnete Relation (was leider nirgendwo erwähnt wurde)!

5.1.2 Gemäß Einnahmen- und Ausgabenrechnung ergab sich für den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer in den Jahren 2009 und 2010 ein Finanzmitteldefizit in der Höhe von 7.276,51 EUR bzw. 15.518,74 EUR. Im Jahr 2011 zeigte sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Das Kontrollamt stellte jedoch fest, dass die Ergebnisse der jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen nicht mit den zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres vorgelegten Bankkontoständen übereinstimmten. In allen drei Jahren war ein weitaus höherer

negativer Bankkontostand ausgewiesen. Im Jahr 2009 betrug dieser 46.626,93 EUR, im Jahr 2010 waren es 63.586,52 EUR und im Jahr 2011 schienen 52.647,87 EUR auf. Demzufolge ergaben sich im Vergleich zu den Einnahmen- und Ausgabenrechnungen und den Bankkontoständen Abweichungen von rd. 39.400,-- EUR bzw. bis zu 52.600,-- EUR.

Da aus den vorgelegten Einnahmen- und Ausgabenrechnungen der tatsächliche Vermögensstand des Vereines nicht hervorging bzw. die ermittelten Salden der Einnahmen- und Ausgabenrechnung in den Banksalden nicht entsprechend abgebildet waren, entstand für das Kontrollamt der Eindruck, dass die jährliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung fehlerhaft erstellt wurde.

Darüber hinaus gab es durch die fehlende Vermögensübersicht keine Überleitung zu den negativen Banksalden, die jeweils zum 31. Dezember ausgewiesen waren.

Aufgrund der obigen Feststellungen war für das Kontrollamt die aktuelle Finanzlage des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nicht eindeutig erkennbar bzw. nachvollziehbar.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, alle Aufzeichnungen so zu gestalten, dass die Finanzlage des Vereines klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt ist. Insbesondere ist dabei auf die Vollständigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschlüsse zu achten. Weiters wurde abermals auf die Erstellung einer Vermögensübersicht hingewiesen, in der alle Zu- und Abflüsse von Vermögen (inkl. Bankgelder) darzustellen sind.

5.1.3 Hinsichtlich der Vollständigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines war darauf hinzuweisen, dass Bankspesen, Zinsbelastungen und Zinsgutschriften von Banken sowie Versicherungsprämien für eine Haftpflichtversicherung keinen Eingang in den für den Prüfungszeitraum vorgelegten, jährlichen Einnahmen- und Ausgabenrechnungen fanden. Aufgrund dieser Feststellungen musste das Kontrollamt die

Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ausgewiesenen Jahresergebnisse infrage stellen.

Da dem Kontrollamt die entsprechenden Bankbelege (Kontoauszüge) nicht zur Verfügung standen, konnten keine entsprechend korrigierten Jahresergebnisse berechnet werden.

In diesem Zusammenhang verwies das Kontrollamt abermals auf die Buchführungspflichten für Vereine und empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die vollständige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. in Jahresabschlüssen.

**5.2 Feststellungen zu einzelnen Positionen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung**

5.2.1 Die Einnahmen aus Eintrittsgeldern beinhalteten die, je nach Vereinbarung zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und Künstlerinnen bzw. Künstlern gestalteten Einnahmenaufteilungen, dem Verein zugeflossenen Einnahmenanteile.

Das Kontrollamt stellte fest, dass die Einnahmenaufteilung bzw. Einnahmenabrechnung im Prüfungszeitraum mittels eigens vom Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer erstellten Abrechnungsformularen erfolgte. Diese wurden für jede Veranstaltung des Vereines erstellt und in Ordnern abgelegt. Eine Darstellung in einer fortlaufenden Liste, die in Summe die jährlichen Einnahmen des Vereines zeigten, wurde dem Kontrollamt nicht vorgelegt.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, eine Aufstellung, die in Summe die tatsächlichen jährlichen Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer chronologisch zeigen, zu erstellen.

5.2.2 Die Einnahmen aus veranstaltungsspezifischen Sponsoren beinhalteten lt. Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer jene Einnahmen, die von Sponsorinnen bzw. Sponsoren stammen, die für einzelne Veranstaltungen gewonnen werden konnten, bzw. betrafen sie Einnahmen von einem Sponsor, der gleichzeitig Karten für den Verein vertreibt.

Wie das Kontrollamt bei seiner Einsichtnahme in die Einnahmenabrechnungsunterlagen feststellte, fehlte ein diesbezüglicher Vermerk über Sponsoreneinnahmen auf den Abrechnungsformularen. Weiters lagen auch keine sonstigen Belege über Sponsorenleistungen für Veranstaltungen des Vereines dem Kontrollamt vor.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, einen entsprechenden Vermerk auf den Einnahmenabrechnungsunterlagen hinzuzufügen und durch entsprechende Belegnachweise die Sponsoreneinnahmen nachweislich zu dokumentieren.

5.2.3 Aus den dem Kontrollamt vorgelegten Unterlagen ging die Höhe der Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder nicht hervor. Das Kontrollamt erhielt zwar Listen über Mitglieder, aus denen jedoch deren einzelne Beitragleistungen nicht hervorgingen.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig eine entsprechende Dokumentation der Mitgliedsbeiträge vorzusehen.

5.2.4 Weiters lagen dem Kontrollamt für sonstige Veranstaltungserlöse (Events, Mieten) sowie sonstige Einnahmen (Lizenzen) keine Nachweise für die in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung ausgewiesenen Beträge vor.

Diesbezüglich empfahl das Kontrollamt, hinsichtlich der sonstigen Veranstaltungserlöse und Einnahmen für die erforderlichen Nachweise zu sorgen.

5.2.5 Die Ausgabenposition "Künstlerbezogene Veranstaltungskosten" beinhalteten die Gagenabrechnungen der Künstlerinnen bzw. Künstler, die durch den Verein VÖM -

Vereinigte Österreichische Musikförderer für Veranstaltungen gewonnen werden konnten.

Die Rechnungen sowie Kassenausgangsbelege wurden vom Verein in Ordnern gesammelt und abgelegt. Ergänzend dazu wurden diese Ausgaben zur Ermittlung der Gesamtsumme in einer Liste erfasst. Dem Kontrollamt wurden die diesbezüglichen Listen erst nach mehrmaligen Nachfragen für die Jahre 2010 und 2011 zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2009 konnte eine solche Liste dem Kontrollamt nicht vorgelegt werden.

Aufgrund der vom Verein vorgelegten Listen konnten vom Kontrollamt die künstlerbezogenen Veranstaltungskosten der Jahre 2010 und 2011 in etwa nachvollzogen werden. Allerdings zeigten einzelne Belege nicht den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer als Rechnungsempfänger bzw. wurden Rechnungen nicht vom Vereinskonto bezahlt, sondern von einem anderen Bankkonto, welches nicht dem Verein zuzurechnen war.

Gleiches galt im Übrigen auch für die Bezahlung der ausgewiesenen Urheberabgaben, die von der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft m.b.H. für Unterhaltungsmusik und für den Veranstalterverband vorgeschrieben wurden.

Vom Kontrollamt wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, künftig sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen nur über das Vereinskonto abgewickelt werden.

5.2.6 Eine stichprobenweise Einschau in die Belege hinsichtlich der Urheberabgaben ergab, dass für das Jahr 2009 die Nachvollziehbarkeit der verbuchten Beträge ebenso gegeben war wie für das Jahr 2011, welches durch einen Buchhaltungskontoauszug der Autoren, Komponisten und Musikverleger verifiziert werden konnte. Der für das Jahr 2010 in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung enthaltene Betrag konnte anhand der dem Kontrollamt vorliegenden Belege nicht nachvollzogen werden.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die ordnungsgemäße Ablage von Belegen zu achten und die Richtigkeit der Angaben in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sicherzustellen.

5.2.7 Die stichprobenweise Einschau in die dem Kontrollamt vorgelegten Belege zeigte, dass unter der Ausgabeposition "Mieten" in den Jahren 2009 und 2010 Cateringaufwendungen sowie anteilige Ticketeinnahmen enthalten waren. Als Rechnungslegerin schien die genannte GesmbH auf. Für das Jahr 2011 waren dem Kontrollamt keine derartigen Belege vorgelegt worden.

Hinsichtlich dieser Verrechnungen lagen dem Kontrollamt darüber hinaus keine entsprechenden vertraglichen Grundlagen über Veranstaltungskosten (Saalmieten für Gasometer und "Szene", Cateringaufwendungen etc.) vor. Aufgrund dieser Tatsache konnte das Kontrollamt eine Überprüfung sowie Beurteilung auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit nicht vornehmen.

Die Abweichung des Jahres 2010 zu den Jahren 2009 und 2011 erklärte der Verein mit Nachverrechnungen der genannten GesmbH an den Verein. Dies war jedoch für das Kontrollamt aus den vorliegenden Unterlagen nicht nachvollziehbar.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung zwischen der GesmbH und dem Verein festzulegen und deren Verrechnung dadurch nachvollziehbar zu gestalten.

5.2.8 Die Ausgabenposition "Veranstaltungsspezifische Porti" betraf ausschließlich Postgebühren für die Versendung eines Musikmagazines und des österreichischen Musikatlas. Im Prüfungszeitraum verzeichnete die Ausgabenposition "Veranstaltungsspezifische Porti" einen Anstieg um 17.214,61 EUR bzw. 31 % auf 73.257,36 EUR.

Wie das Kontrollamt bei seiner Internetrecherche feststellte, ist für beide Magazine der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer als Medieninhaber bzw. Verleger angegeben. Für mögliche Anzeigenschaltungen scheint allerdings eine GesmbH

auf. Das bedeutet, dass die Postgebühren für die Versendung der Magazine dem Verein zugerechnet werden, mögliche Anzeigeneinnahmen fanden sich jedoch nicht in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereines, sondern möglicherweise bei der GesmbH.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, eine entsprechende Aufwands- und Erlösabrechnung mit der GesmbH sicherzustellen, da sowohl die GesmbH als auch der Verein durch die Erstellung und die Weitergabe der Magazine profitieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Aus dem Jahr 1999 stammt die Übereinkunft (schriftlich festgehalten, aber nicht aufgefunden, mündlich bezeugbar durch alle Vorstandsmitglieder) zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und der GesmbH wie folgt:

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer ist Inhaber und Herausgeber der Vereinsmedien (Redaktion), die GesmbH stellt die Medien her (Artwork, Druck, Handvertrieb) und verwertet diese. Die Umsätze aus der Verwertung gehören der GesmbH, nur die Postversandkosten gehen zu Lasten des Vereines, der damit ausführlich sein Veranstaltungsprogramm in höchster Qualität und großem Umfang und attraktiver Gestaltung an das Publikum bringen kann. Es ist kein anderes Veranstaltungszentrum in ganz Europa bekannt, das nur gegen die Portokosten ein derart aufwendiges Programmmagazin so weit verbreitet wie der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer. Außerdem halten sich die Gewinne bzw. Deckungsbeiträge, welche die GesmbH lukriert, mit dem Aufwand an Kundenbetreuung, Personal, Herstellungskosten usw. in Grenzen. Die Medien sind hingegen sowohl für die GesmbH als die Venue-Betreiber, als auch für

den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer als Veranstalter Vorzeigeprodukte und beste Visitenkarten . Der Musikatlas wird Musikerinnen bzw. Musikern übrigens kostenlos zur Verfügung gestellt, u.a. auch im Weg von soundbase/Wien Xtra/Magistratsabteilung 13.

Aus Sicht des Vereines ist dies eine Win/Win/Win-Situation für den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die GesmbH und Musikerinnen bzw. Musiker/Musikinteressierte/Musikbranche.

Im Weg der Jahresabrechnungen werden überdies erzielte Überschüsse von der GesmbH dem Verein anteilig im Weg von Minderverrechnungen z.B. bei Catering-Leistungen von der GesmbH an den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zurückgeführt. Das erklärt eventuell auch den nachfolgenden Punkt.

5.2.9 In der Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Jahres 2009 waren 41.279,60 EUR für die Ausgabenposition "Künstlerinnen- bzw. Künstlerverpflegung, Catering", angeführt. Im Jahr 2010 und 2011 waren keine diesbezüglichen Ausgaben enthalten. Für die Künstlerinnen- bzw. Künstlerunterbringung zeigte sich eine ähnliche Entwicklung. Im Jahr 2009 waren 31.105,06 EUR, im Jahr 2010 nur mehr 16.500,-- EUR und im Jahr 2011 waren keine Ausgaben mehr enthalten. Diese Entwicklung begründete der Verein damit, dass diese Kosten zunehmend von einer GesmbH getragen wurden, die hiefür auch die Einnahmen des Buffetbetriebes in der "Szene Wien" und der "Gasometer-Hall" lukrierte.

5.2.10 Das Kontrollamt stellte fest, dass sich der Rückgang der Ausgaben bei Honoraren, Werkvertragsnehmerinnen bzw. Werkvertragsnehmern vor allem darin begründete, dass der Verein im Prüfungszeitraum mehr Personal angestellt hatte. Im Jahr 2009 waren 16 Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigt (zwei Vollzeit und 14 Teilzeit), 2011 waren es 25 (fünf Vollzeit und 20 Teilzeit).

Dies zeigte sich auch in der Steigerung der Position "Personalausgaben" von insgesamt rd. 306.000,-- EUR im Jahr 2009 auf rd. 377.000,-- EUR im Jahr 2011.

5.2.11 Die Ausgaben für Steuerberatungsleistungen, die überwiegend die Lohn- und Gehaltsverrechnung betrafen, waren in der Position "Sonstige Ausgaben" enthalten und konnten anhand von Rechnungsbelegen nachvollzogen werden.

## 6. Weitere Feststellungen und Empfehlungen

### 6.1 Belegwesen

Bei der stichprobenweisen Einschau in die Rechnungsbelege an den Verein fielen dem Kontrollamt weiters Zahlungsbestätigungen über Internetbanking auf, die über ein vereinsfremdes Konto getätigt wurden. Eine Gegenverrechnung über das Vereinskonto konnte aufgrund der fehlenden Bankbelege nicht festgestellt werden.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, die Zahlungsverpflichtungen auch im Weg des Internetbankings nur über das Vereinskonto abzuwickeln.

### 6.2 Kassengebarung

6.2.1 Die stichprobenartige Durchsicht der Ausgabenbelegunterlagen der Jahre 2009 bis 2011 zeigte, dass eine Vielzahl an Beträgen bar an die Künstlerinnen bzw. Künstler ausbezahlt wurde. Die jeweiligen Empfängerinnen bzw. Empfänger bestätigten den Erhalt des Bargeldbetrages auf Rechnungsbelegen bzw. "Ersatzbelegen", wobei Beträge bis zu einer Höhe von 15.000,-- EUR an die Künstlerinnen bzw. Künstler bar ausbezahlt wurden.

Das Kontrollamt stellte bei der Einschau in die Kassengebarung ferner fest, dass der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer weder ein Kassenbuch noch chronologische Kassenaufzeichnungen, in denen alle Ein- und Ausgänge nachvollziehbar erfasst wurden, führte. Durch das Fehlen dieser Aufzeichnungen war ein Vergleich des Soll-Bestandes mit dem Ist-Bestand nicht möglich.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung umgehend vorzunehmen. Dabei sind sämtliche baren Zahlungsvorgänge lückenlos zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Belege sind zeitlich zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung der Belege ins Kassenbuch hat grundsätzlich täglich zu erfolgen und der im Kassenbuch ausgewiesene Saldo muss mit dem tatsächlichen in der Kasse vorhandenen Betrag übereinstimmen. Ein Vergleich des Soll-Bestandes mit dem Ist-Bestand muss jederzeit gewährleistet sein.

6.2.2 Im Zuge einer Begehung stellte das Kontrollamt fest, dass in den Büroräumlichkeiten des Obmanns ein Mauersafe vorhanden war. Laut dem geschäftsführenden Kassier wurden in diesem Mauersafe die Gagen der Künstlerinnen bzw. Künstler sowie die Einnahmen aus Veranstaltungen aufbewahrt. Darüber hinaus werden lt. dem geschäftsführenden Kassier des Vereines zwei Handkassen im Mauersafe aufbewahrt, wobei eine für die Abendkasse und eine für den Buffetbetrieb verwendet werden.

Laut Aussage des geschäftsführenden Kassiers des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer war für die Kasse keine entsprechende Versicherung abgeschlossen worden. Ergänzend gab er an, dass eine Mitversicherung im Rahmen einer Versicherung des Vermieters gegeben sei.

Diese Versicherung umfasst lt. dem geschäftsführenden Kassier eine Deckung bis zu einem wesentlich geringeren Betrag, als tatsächlich immer wieder aufbewahrt wurden. Mangels vorliegender Unterlagen konnte das Kontrollamt die ausreichende Versicherungsdeckung der Kassenbestände des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nicht beurteilen.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer die Versicherungsdeckung der Kassenbestände zu evaluieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die vom Verein verwahrten Kassenbestände durch eine Versicherung

gedeckt sind und eine Kassenbotenversicherung für Transportwege, wie z.B. von der Bank zur Spielstätte, inkludiert ist.

**6.3 Nutzung von Veranstaltungs- und Büroräumlichkeiten**

Im Zusammenhang mit der erwähnten Nutzung der Veranstaltungs- und Büroräumlichkeiten gab der geschäftsführende Kassier des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer an, dass diesbezüglich keine schriftlichen Verträge vorliegen.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Nutzungsrechte der Veranstaltungs- und Büroräumlichkeiten samt Inventar vertraglich festzuschreiben.

**6.4 Personalunterlagen**

Bei der stichprobenweisen Einsichtnahme in die Dienstzettel des beim Verein beschäftigen Personals fanden sich auch Dienstzettel, auf denen die bereits genannte GesmbH als Arbeitgeberin aufschien. Die Gehaltskosten dieser Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter waren jedoch in den Personalausgaben des Vereines enthalten.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Personalkosten entsprechend den Beschäftigungsverhältnissen zuzuordnen bzw. eine allfällige Korrektur der Anstellungsverhältnisse vorzunehmen.

**6.5 Subventionsabwicklung der Magistratsabteilung 7**

6.5.1 Im Prüfungszeitraum wurde vom Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer jährlich bei der Magistratsabteilung 7 ein Ansuchen um Förderung eingebracht.

Dem Ansuchen legte der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer eine Kalkulation (Finanzierungsplan) bei, in der die voraussichtlichen Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben gegenübergestellt wurden. Der sich daraus ergebende Differenzbetrag bildete die Grundlage für den bei der Magistratsabteilung 7 beantragten Subventionsbedarf und in weiterer Folge auch die Subventionsgenehmigung.

6.5.2 Gemäß Subventionszusageschreiben war zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention eine Gesamteinnahmen- sowie Gesamtausgabenaufstellung analog zur eingereichten Kalkulation vorzulegen.

Das Kontrollamt stellte fest, dass der Verein dieser Vorgabe im Prüfungszeitraum nachgekommen war. Die Einsichtnahme in die Subventionsakten der Magistratsabteilung 7 zeigte allerdings, dass es im Prüfungszeitraum zu größeren Abweichungen zwischen der Kalkulation (dem eingereichten Finanzierungsplan) und der tatsächlichen Endabrechnung kam. Diese betrugen beispielsweise bei den Einnahmen aus Kartenverkäufen in den Jahren 2009 und 2010 bis zu rd. 600.000,-- EUR bzw. weit über 100 %.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, die Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Vergleich zur Kalkulation zu vertiefen. Bei höheren Abweichungen sind jedenfalls Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und die Abweichungsgründe zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Die geforderte, im Oktober des jeweiligen Vorjahres abzugebende Prognose des Folgejahres wird immer von der Realität abweichen, da die Programme im Unterschied zu länger planenden Programmbetrieben (wie z.B. Musikverein, Burgtheater?) im Schnitt erst zwei bis drei Monate vor der jeweiligen Veranstaltung feststehen. Daher sind weder die Menge an Konzerten bzw. an auftretenden Künstlerinnen bzw. Künstlern, die Höhe der künstlerinnen- bzw. künstlerbezogenen Kosten, die Menge und Einnahmen an/von Besucherinnen bzw. Besuchern und die von all diesen Faktoren abhängigen Nebenkosten ein bis eineinhalb Jahre im Vorhinein zu prognostizieren. Das Vereinsgebot lautet: Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zweckdienlich auszukommen und das Maximum daraus zu machen im Sinn der Vereinsziele. Es spricht für den Verein, dass das seit dem Jahr 1986 gelungen ist,

sodass der Verein, wie bestätigt, trotz Budgetkürzungen noch immer lebt im 27. Jahr seines Bestandes. Aus diesen genannten Faktoren ergeben sich auch die unterschiedlich hohen Abweichungen der Abrechnungen von den Budgetansätzen, die unerklärlich erscheinen, aber Realität sind und wohl bleiben werden.

6.5.3 Gemäß Subventionszusageschreiben waren ferner zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Subvention Ausgabenbelege im Original in Höhe der Subvention vorzulegen. Die stichprobenweise Durchsicht der jeweiligen Ausgabenrechnungen, die der Magistratsabteilung 7 als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Subvention vorgelegt und von dieser auch akzeptiert wurden, zeigte, dass es sich hiebei nur um Kopien handelte.

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, wie auch in den Subventionszusagen ausdrücklich angeführt, ausschließlich die Vorlage von Originalbelegen zu akzeptieren und diese abzustempeln.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Nach Erinnerung des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurden der Magistratsabteilung 7 bisher immer Originalbelege vorgelegt. Jedenfalls wird in Zukunft natürlich umso mehr darauf geachtet werden und der Vorstand wird vor Abgabe noch einmal persönlich kontrollieren, dass es sich um Originalbelege handelt.

**7. Fortbestandsberechtigung**

Das Kontrollamt gewann - wie bereits erwähnt - bei seiner Prüfung den Eindruck, dass der persönliche Einsatz des Vereinsvorstandes und der Vereinsmitarbeiterinnen bzw. Vereinsmitarbeiter zur Förderung der österreichischen Musikszene sehr ausgeprägt waren. Die Tätigkeiten des Vereines, insbesondere die Unterstützung junger Künstle-

rinnen bzw. Künstler beispielsweise durch Bandwettbewerbe, waren aus Sicht des Kontrollamtes positiv zu erwähnen.

Die administrativen und dokumentarischen Aufgaben sowie die Einhaltung vereinsrechtlicher Vorgaben wurden allerdings teilweise vernachlässigt. Dazu erklärte der Verein im Zuge der Prüfung, dass durch die Vielzahl und Vielfalt an operativen Tätigkeiten, durch Übersiedlungen, durch Lagerprobleme, dem täglichen Arbeitsvolumen sowie durch Personalwechsel die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt erschwert wurde.

**7.1 Klare Festlegungen der Verrechnungskreise - Wirtschaftsprüfung**

Aufgrund des Naheverhältnisses des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und einer GesmbH zeigte sich, dass die Verrechnung bzw. Nichtverrechnung von gegenseitigen Leistungen eine nicht immer eindeutige Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erlösen verursachte.

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, eine klare Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erlöse für die GesmbH und für den Verein zu schaffen. Grundvoraussetzung dafür ist eine klare Aufgabentrennung der statutengemäßen Tätigkeiten des Vereines und dem Gesellschaftszweck der GesmbH. Diese Trennung der jeweiligen Leistungserbringung ist - wie bereits erwähnt - auch mit vertraglichen Vereinbarungen (für Miete, Bürokosten, Kartenabrechnungen usw.) entsprechend abzusichern.

Diesbezüglich wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, bei einer allfälligen weiteren Förderung des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zumindest für drei Jahre einen Wirtschaftsprüferbericht als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen vorzuschreiben.

<u>Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:</u>

Der der Magistratsabteilung 7 empfohlene VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer-Wirtschaftsprüfungsbericht für die

nächsten drei Jahre ist aus den derzeit zur Verfügung stehenden Subventionsmitteln nicht finanzierbar. Es wird darauf in den Subventionsverhandlungen eingegangen werden.

**7.2 Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation und Administration**

Weiters verabsäumte der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer neben seinen operativen Tätigkeiten eine ordnungsgemäße Administration und Dokumentation im Belegwesen des Vereines sicherzustellen. Dies führte - wie bereits dargelegt - zu umfangreichen Feststellungen und Empfehlungen des Kontrollamtes u.a. in den Bereichen Vereinsorganisation, Rechnungswesen, Belegwesen sowie Kassenführung. Aus Sicht des Kontrollamtes wäre es geboten, die aufgezeigten Verbesserungspotenziale umgehend umzusetzen. Dies soll insbesondere auch im Hinblick auf die Aufrechterhaltung dieser Musikszene erfolgen, die für Wien ein wichtiger kultureller Bestandteil ist.

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde darüber hinaus empfohlen, sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung um eine entsprechend kompetente, kaufmännische Unterstützung zu bemühen.

**8. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlung Nr. 1:

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, einen eigenen Auftritt im Internet anzustreben. Dadurch könnte der Vereinszweck entsprechend hervorgehoben werden und die Unterschiede des Vereinszwecks zum Gesellschaftszweck einer GesmbH dargestellt werden.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Generell informiert der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer über die einer GesmbH gehörende Domain www.planet.tt über sämtliche Vereinsaktivitäten ebenso wie über Programme, die durch Vermietungen von der GesmbH an

Fremdmieter zustande kommen, in kalendarischer Übersicht gemeinsam.

Die Gestaltung, Programmierung, tägliche Pflege und Bewerbung einer Homepage ist äußerst kostenaufwendig - diese Kosten übernimmt zur Gänze die GesmbH und ist auch mit der Vermarktung befasst, deren direkte Einnahmen allerdings mit den Kosten nicht Schritt halten können. Erst die Umwegrentabilität über die Besucherinnen- bzw. Besuchereinnahmen sowohl von Eigenveranstaltungen des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer als auch von Fremdveranstaltungen (in Form von Vermietungseinnahmen durch die GesmbH) plus daraus resultierende Gastronomieeinnahmen durch die GesmbH, machen die Homepage zu einem wirtschaftlich erheblichen Faktor, ebenso die Möglichkeit, direkt online Tickets zu erwerben. Der Markenauftritt von www.planet.tt startete im Jahr 1999, also vor 14 Jahren, und führte daher zu einem hohen Bekanntheitsgrad und dementsprechend guter Frequenz dieser Homepage, er wurde erst im Sommer 2012 userfreundlich modernisiert und steigerte dadurch die Zugriffszahlen erheblich.

Eine zweite Homepage, die der Verein zu gestalten, zu programmieren, täglich zu pflegen und dessen neuen Namen zu bewerben hätte, würde horrende Erstellungs- und Einführungskosten ebenso wie zusätzliche tägliche Pflegekosten erzeugen, die sich der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nicht leisten kann und außerdem würde diese jeder Sinnhaftigkeit entbehren. Das Publikum unterscheidet nicht zwischen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern, sondern ist an den Künstlerinnen bzw. Künstlern, den Programmen interessiert und will diese in übersichtlicher Form auf einen Blick finden können, dies ist mit www.planet.tt in

hoch professioneller Form und zeitgemäßer Gestaltung sowie täglicher Aktualisierung in höchstem Maße gegeben.

Ergänzend nutzt der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer schon seit längerer Zeit die zeitgemäßen Web-Medien wie "facebook" für vereinseigene Veranstaltungen und hat damit zunehmend Feedback und Erfolg. Mit diesen Medien sind auch kurzfristige Aktionen (wie Kartenverlosungen, Spezialhinweise auf "morgen" oder "heute" stattfindende Eigenveranstaltungen) gesichert, an denen sich oft auch die auftretenden Künstlerinnen bzw. Künstler selbst aktiv beteiligen. Diese Form ist - ergänzend zum letztlich doch schon "konservativen" Internetauftritt - zeitgemäß und wird von vielen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern vor, während und zum Nachbericht nach den Vereinsveranstaltungen aktiv genutzt.

Empfehlung Nr. 2:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig seine Tätigkeiten in einem jährlichen Tätigkeitsbericht zusammenzufassen, in dem die Art und Anzahl der Tätigkeiten des Vereines übersichtlich und nachvollziehbar dargestellt wird. Als Grundlage hiefür könnte auch eines der Magazine des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer (planet.tt, Musikatlas) dienen.

<u>Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:</u>
Ab dem Berichtsjahr 2012 wird der jährliche Tätigkeitsbericht optimiert und dann hoffentlich auch wahr- bzw. zu den Akten genommen werden, inkl. aller Vereins-Druckwerke, Einzeldokumentationen usw.

Empfehlung Nr. 3:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig die Tätigkeiten transparent darzustellen und die Möglichkeit der Präsentation österreichischer Musikerinnen bzw. Musiker verstärkt hervorzuheben.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer weiß nicht, was über das bereits in jede erdenklicherweise veröffentlichte, versendete, kommunizierte, was doch auch allen Musikschaffenden Wiens, den meisten Österreichs und unzähligen im Ausland bekannt ist noch unternommen werden soll. Der Verein ist für praktische Hinweise natürlich sehr dankbar, aber ersucht ihm zu glauben, dass in dieser Hinsicht das Beste unternommen wird.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, künftig auch auf eine dementsprechend sorgsame Aufbewahrung bzw. Ablage der Protokolle verstärkt zu achten.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Ab dem Jahr 2012 übernahm bereits eine neue, kompetente Halbtagsmitarbeiterin diese Tätigkeit.

Empfehlung Nr. 5:

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Arten der Vereinsmitglieder im Einklang mit den Statuten des Vereines festzulegen, um auch eine klare und eindeutige Beschlussfassung gemäß den Statuten in den Generalversammlungen zu gewährleisten.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wird seine Statuten von einem Rechtsanwalt im Herbst 2013 dahingehend überarbeiten lassen und dann vorlegen.

Empfehlung Nr. 6:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, bei der jährlichen Generalversammlung bzw. bei außerordentlichen Generalversammlungen eine Teilnehmerinnenliste bzw. Teilnehmerliste aufzulegen. Dies insbesondere deshalb, um eine statutengemäße Beschlussfähigkeit festzuhalten.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Diese Empfehlung wird umgesetzt werden.

Empfehlung Nr. 7:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer in den Generalversammlungen zu beschließen und diesen Beschluss im jeweiligen Protokoll zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und deren Auftrag werden ab sofort nun nicht mehr automatisch verlängert, sondern der guten Ordnung halber wunschgemäß und ausdrücklich per Beschlussfassung jedes Jahr neu bestellt.

Empfehlung Nr. 8:
Im Sinn der Gebarungssicherheit wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, ab einer dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze, die der üblichen Geldgebarung des Vereines entspricht, die Gegenzeichnung durch ein - wie auch in den Statuten festgelegt - weiteres Vorstandsmitglied vorzusehen. Zumindest sollte bei Geschäften, die höhere Verpflichtungen des Vereines zur Folge haben könnten, das Vieraugenprinzip sichergestellt werden.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Ab sofort wird jeder relevante Beleg, ab einer von der nächsten Generalversammlung beschlossenen Betragsgrenze, von einem zweiten Vorstandsmitglied geprüft und abgezeichnet werden.

Empfehlung Nr. 9:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, im Sinn der Gebarungssicherheit auch hier ab einer dem Verein zweckmäßig erscheinenden Betragsgrenze die Gegenzeichnung durch ein weiteres Vorstandsmitglied festzulegen. Das Vieraugenprinzip ist jedenfalls bei Verfügungen über höhere Beträge ausnahmslos zu garantieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Ab sofort wird jeder relevante Beleg, ab einer von der nächsten Generalversammlung beschlossenen Betragsgrenze, von einem zweiten Vorstandsmitglied geprüft und abgezeichnet werden.

Empfehlung Nr. 10:
Wenngleich mit der Vorgangsweise, nur einen TAN-Code beim Internetbanking anzuwenden, eine rasche Abwicklung des Tagesgeschäftes verbunden ist, empfahl das Kontrollamt dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, diesem sensiblen Bereich der Gebarungssicherheit mehr Augenmerk zu widmen und eine adäquate Lösung unter Wahrung des Vieraugenprinzips zu erarbeiten.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Jeder aus dem netbanking-Zahlungsverkehr entstehende Bankauszug wird von einem zweiten Vorstandsmitglied geprüft und abgezeichnet werden.

Empfehlung Nr. 11:
Das Kontrollamt empfahl, die Zeichnungsberechtigungen bzw. Unterschriftenblätter, unter Berücksichtigung der bereits empfohlenen Wahrung des Vieraugenprinzips, bei der, für den Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, kontoführenden Bank unverzüglich aktualisieren zu lassen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Die Hausbank wird zum wiederholten Mal um den aktualisierten Ausdruck der Zeichnungsberechtigten, der seit dem Jahr 1999 existiert, ersucht werden. Wenn sie diesen wieder nicht findet, wird eine Neuausstellung verlangt (offenbar nehmen es die Banken mit der Ablage- und Aufbewahrungspflicht auch nicht immer genau) werden.

Empfehlung Nr. 12:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, in Fällen, in denen der geschäftsführende Kassier auch den Vertragspartner des Vereines vertritt, jedenfalls auch die Unterfertigung durch den Obmann bzw. durch ein weiteres Vorstandsmitglied sicherzustellen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Im Fall, dass bei Abschlüssen von Verträgen eine Doppelvertretung des Kassiers gegeben ist, werden diese durch eine zweite Vorstandsunterschrift abgesichert werden.

Empfehlung Nr. 13:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig der Einnahmen- und Ausgabenrechnung eine Vermögensübersicht entsprechend den Festlegungen des VerG beizulegen. In dieser sind neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung alle vermögenswerten Gegenstände inkl. immaterieller Vermö-

gensgegenstände (z.B. Lizenzen), Bargeldbestände sowie Bankbestände (Bankguthaben oder Bankschulden) darzustellen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Nach Besprechung mit der Steuerberatungskanzlei wird die Empfehlung einer jährlichen Vermögensübersicht berücksichtigt werden.

Empfehlung Nr. 14:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, dem VerG hinsichtlich der Vereinsbuchführung entsprechende Beachtung zu schenken.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Mithilfe des Rechtsanwalts und der Steuerberatung wird künftig die Vereinsbuchführung gesetzeskonform geführt werden.

Empfehlung Nr. 15:
Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, alle Aufzeichnungen so zu gestalten, dass die Finanzlage des Vereines klar erkennbar und nachvollziehbar dargestellt ist. Insbesondere ist dabei auf die Vollständigkeit der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschlüsse zu achten. Weiters wurde abermals auf die Erstellung einer Vermögensübersicht hingewiesen, in der alle Zu- und Abflüsse von Vermögen (inkl. Bankgelder) darzustellen sind.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Dieser Empfehlung wird nach bestem Wissen und Gewissen und mit größtem Einsatz gefolgt werden.

Empfehlung Nr. 16:
Im Zusammenhang mit nicht verbuchten Ausgaben verwies das Kontrollamt abermals auf die Buchführungspflichten für Vereine und empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die vollständige Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte in einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. in Jahresabschlüssen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
In Erinnerung sind nur marginale Beträge, die hievon betroffen waren. Künftig wird alles auf den Cent genau belegt und dargestellt werden. Bei hunderten Veranstaltungen pro Jahr kann es da schon zu dem einen oder anderen kleinen Fehler kommen, wofür um Nachsicht ersucht wird.

Empfehlung Nr. 17:
Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, eine Aufstellung, die in Summe die tatsächlichen jährlichen Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer chronologisch zeigen, zu erstellen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Mithilfe der Auseinanderrechnung der täglich zusammengefassten Kontobewegungen aus dem Vorverkauf und der Abendkassenumsätze sowie der im Nachhinein ebenfalls zusammen erstellten Verkaufsabrechnungen wird versucht werden, diese in eine chronologische, nachvollziehbare Ordnung zu bringen - geschätzter zusätzlicher Arbeitsaufwand 15 Wochenstunden (neue Arbeitskraft, neue Kosten).

Empfehlung Nr. 18:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, einen entsprechenden Vermerk auf den Einnahmenabrechnungsunterlagen hinzuzufügen und durch entsprechende Belegnachweise die Sponsoreneinnahmen nachweislich zu dokumentieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Dokumentationen von Einzelsponsorinneneinnahmen bzw. Einzelsponsoreinnahmen werden auch aus Jahrespauschalen aliquot nachberechnet, aufgegliedert und in Zukunft bestmöglich dargestellt werden.

Empfehlung Nr. 19:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, künftig eine entsprechende Dokumentation der Mitgliedsbeiträge vorzusehen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Die bisherige Dokumentation der Mitgliedsbeiträge wird dementsprechend erweitert werden.

Empfehlung Nr. 20:
Das Kontrollamt empfahl, hinsichtlich der sonstigen Veranstaltungserlöse und Einnahmen für die erforderlichen Nachweise zu sorgen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Sonstige Veranstaltungserlöse und Einnahmen werden aufgegliedert, zugeordnet und kommentiert werden.

Empfehlung Nr. 21:
Es wurde dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer empfohlen, künftig sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen nur über das Vereinskonto abgewickelt werden.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Aufgrund der internen, in der Buchhaltung einer GesmbH ordnungsgemäß verzeichneten Verrechnungen zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und dieser GesmbH wurden in der Vergangenheit bei temporärer Illiquidität auch vom Konto der GesmbH Zahlungen für den Verein geleistet. Die GesmbH wird auch in Zukunft dafür herhalten müssen, damit die Existenz des Vereines gesichert ist. Allerdings werden die Buchungen als Darlehen oder Vorauszahlungen vom Konto der GesmbH auf das Konto des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer durchgeführt und somit in jeder Hinsicht transparent gehalten werden, wobei dann halt auch die Banken einen Valutatag daran verdienen werden.

Empfehlung Nr. 22:
Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, künftig verstärkt auf die ordnungsgemäße Ablage von Belegen zu achten und die Richtigkeit der Angaben in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung sicherzustellen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Dies wird in Zukunft nach bestem Wissen und Gewissen gewährleistet.

Empfehlung Nr. 23:
Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, vertragliche Grundlagen für die Geschäftsbeziehung zwischen einer GesmbH und dem Verein festzulegen und deren Verrechnung dadurch nachvollziehbar zu gestalten.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Nach Konsultierung des Rechtsanwalts und der Steuerberatung wird im Herbst 2013 eine neue Vereinbarung zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer (gezeichnet durch zwei Vorstandsmitglieder) und der GesmbH abgeschlossen werden, die sämtliche bisher bekannten Geschäftsfälle künftig einer klaren schriftlichen und in jeder Hinsicht transparenten Regelung unterziehen wird.

Empfehlung Nr. 24:

Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, eine entsprechende Aufwands- und Erlösabrechnung mit einer GesmbH sicherzustellen, da sowohl die GesmbH als auch der Verein durch die Erstellung und die Weitergabe eines Musikmagazines und des österreichischen Musikatlas profitieren.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Die Aufwands- und Erlösabrechnung wird ebenfalls in eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer und der genannten GesmbH einfließen.

Empfehlung Nr. 25:

Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, die Zahlungsverpflichtungen auch im Weg des Internetbankings nur über das Vereinskonto abzuwickeln.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 21.

Empfehlung Nr. 26:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung umgehend vorzunehmen. Dabei sind sämtliche baren Zahlungsvorgänge lückenlos zu dokumentieren. Die diesbezüglichen Belege sind zeitlich zu ordnen und fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung der Belege ins Kassenbuch hat grundsätzlich täglich zu erfolgen und der im Kassenbuch ausgewiesene Saldo muss mit dem tatsächlichen in der Kasse vorhandenen Betrag übereinstimmen. Ein Vergleich des Soll-Bestandes mit dem Ist-Bestand muss jederzeit gewährleistet sein.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Betreffend Kassenführung wird nach einer Steuer- und Rechtsberatung im Herbst ein ordnungsgemäßes System geschaffen werden, was insofern schwierig sein wird, da mehrere Subkassen und Belegsordner an mehreren Orten von mehreren Personen geführt werden müssen. Aber es wird gesetzeskonform umgesetzt werden, allerdings wird dadurch der Verwaltungsaufwand und auch das Kontrollsystem umso umfassender und aufwendiger, das bedeutet Mehrkosten.

Empfehlung Nr. 27:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer die Versicherungsdeckung der Kassenbestände zu evaluieren. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass die vom Verein verwahrten Kassenbestände durch eine Versicherung gedeckt sind und eine Kassenbotenversicherung für Transportwege, wie z.B. von der Bank zur Spielstätte, inkludiert ist.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Die Versicherung der VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer-Kassenbestände innerhalb der bestehenden Betriebsversicherung des Venue-Betreibers ist deswegen untergedeckt, da kei-

ne Versicherung die Haftung für höhere Beträge an mehreren Stellen und mit mehreren Personen samt Zugriffsrecht (mehrfaches Risiko: Gewöhnlicher Diebstahl, unversicherbar) ohne eine Aufrüstung von Sicherheitssystemen (Alarmanlagen, Videoüberwachungen, sichere Tresore - Kostenaufwand geschätzt 30.000,-- EUR aufwärts) übernimmt. Es wird dennoch geprüft werden, welche Maßnahmen getroffen werden können, um das quasi nicht vorhandene Risiko (immerhin wurde seit 27 Jahren noch nichts aus den Kassen bzw. dem Wandtresor gestohlen) abzusichern. Eine Kassenbotenversicherung ist denkbar, obwohl diese durch die hauseigenen Sicherheitsmitarbeiter als Begleitschutz denkbar gut abgesichert sind.

Empfehlung Nr. 28:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Nutzungsrechte der Veranstaltungs- und Büroräumlichkeiten samt Inventar vertraglich festzuschreiben.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Ein Vertragspunkt betreffend Nutzungsrechte und Inventar wird in die bereits in der Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 23 erwähnte Vereinbarung eingearbeitet werden.

Empfehlung Nr. 29:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, die Personalkosten entsprechend den Beschäftigungsverhältnissen zuzuordnen bzw. eine allfällige Korrektur der Anstellungsverhältnisse vorzunehmen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:

Es konnte nur auf einem Fehler der damals damit beauftragten Mitarbeiterin basieren, dass sich der Personalkostenaufwand einer GesmbH in den Abrechnungsakten des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer befand. Konkret konnte dafür noch kein Nachweis gefunden werden.

Grundsätzlich sind die Arbeitsverhältnisse aller Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der jeweils richtigen Arbeitgeberin bzw. dem jeweils richtigen Arbeitgeber und dem entsprechenden Arbeitsumfang zugeordnet. Natürlich gibt es in dem einen oder anderen Fall teilweise Überschneidungen, da ja nur durch das optimale Zusammenspiel beider Organisationen eine langjährig erfolgreiche Tätigkeit möglich ist. Es wird aber auch dieser Punkt mit der Steuer- und Rechtsberatung aufgerollt und einer Klärung respektive genauen Definition unterzogen werden.

Empfehlung Nr. 30:

Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, die Überprüfung der vorgelegten Abrechnungen zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Vergleich zur Kalkulation zu vertiefen. Bei höheren Abweichungen sind jedenfalls Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und die Abweichungsgründe zu dokumentieren.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:

Die Empfehlung des Kontrollamtes, sich bei der Überprüfung der vorgelegten Abrechnung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung im Vergleich zur Kalkulation zu vertiefen und bei höheren Abweichungen Plausibilitätsprüfungen durchzuführen und Abweichungsgründe zu dokumentieren, wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 31:
Der Magistratsabteilung 7 wurde empfohlen, wie auch in den Subventionszusagen ausdrücklich angeführt, ausschließlich die Vorlage von Originalbelegen zu akzeptieren und diese abzustempeln.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Empfehlung des Kontrollamtes, ausschließlich die Vorlage von Originalbelegen zu akzeptieren, wurde bereits umgesetzt.

Empfehlung Nr. 32:
Das Kontrollamt empfahl dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer, eine klare Trennung zwischen Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen und Erlöse für eine GesmbH und für den Verein zu schaffen. Grundvoraussetzung dafür ist eine klare Aufgabentrennung der statutengemäßen Tätigkeiten des Vereines und dem Gesellschaftszweck der GesmbH. Diese Trennung der jeweiligen Leistungserbringung ist - wie bereits erwähnt - auch mit vertraglichen Vereinbarungen (für Miete, Bürokosten, Kartenabrechnungen usw.) entsprechend abzusichern.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 21.

Empfehlung Nr. 33:
Es wurde der Magistratsabteilung 7 empfohlen, bei einer allfälligen weiteren Förderung des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer zumindest für drei Jahre einen Wirtschaftsprüferbericht als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen vorzuschreiben.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 7:
Die Magistratsabteilung 7 wird sich mit dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer betreffend die Vorlage eines

Wirtschaftsprüfberichtes als Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsfinanzen ins Einvernehmen setzen.

Empfehlung Nr. 34:
Dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer wurde empfohlen, sich zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung um eine entsprechend kompetente, kaufmännische Unterstützung zu bemühen.

Stellungnahme des Vereines VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer:
Der Empfehlung, sich künftig um eine entsprechende kaufmännische Unterstützung zu bemühen, wird gerne gefolgt werden, wenn es die Budgetmittel erlauben.

Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer nur mithilfe von Darlehen der Vorstandsmitglieder sowie durch jegliche persönliche Haftung des Geschäftsführers samt Blankowechsel gegenüber Bankverbindlichkeiten und inkl. erstrangiger Hypothek auf Haus- und Grundbesitz zugunsten von Vereinsverpflichtungen existieren kann.

Wahrscheinlich ist der Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer der einzige Kulturbetrieb, der mit persönlicher Haftung und samt dem Risiko für Vorstandsmitglieder handelt, im Misserfolgsfall die eigene persönliche Existenz - im Fall des Geschäftsführers die einer Familie mit vier Kindern - zu verlieren. Unabhängig davon wirtschaftet der Verein seit 27 Jahren erfolgreich, aber eben nur unter Aufopferung der handelnden Personen.

Der Verein wird sich in Zukunft bestmöglich bemühen, die Empfehlungen umzusetzen, doch herrscht große Unsicherheit darüber, wie einige der Punkte finanziert werden können.

Es obliegt der Entscheidung der Stadtregierung respektive des zuständigen amtsführenden Stadtrates, ob dem Verein VÖM - Vereinigte Österreichische Musikförderer die entsprechend notwendigen Mittel für die Erfüllung der Empfehlungen, ohne Einschränkung der Förderungstätigkeit der heimischen Musikszene, gewährt werden. Der Verein, und mit ihm eine Vielzahl heimischer Musikschaffender und Tausendschaften an Musik interessiertem Publikum vieler Generationen, sieht einer positiven Entscheidung hoffnungsvoll entgegen.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Peter Pollak, MBA
Wien, im Oktober 2013